

**Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und
Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein
hier: Nachtrag der Landesregierung, Landtagsumdruck 19/6377**

Der NABU Schleswig-Holstein hält die vorgesehene Anpassung des Entwurfs zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein an die unlängst geänderten Regelungen des Bundes für erforderlich. Er begrüßt zudem die neu in den Gesetzentwurf eingeflossenen Ergänzungen und sonstigen Änderungen, so die:

- Begrenzung des zulässigen Kompensationsanteils auf 10 % bzgl. des für die Landesverwaltung gesetzten Zwischenziels der THG-Reduzierung (§ 4 Abs. 1).
- Relativierung des im bisherigen Entwurf im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Bestückung mit Gebäude-Solaranlagen sehr restriktiv formulierten Baudenkmalsschutzes (z.B. Komplexe der CAU Kiel) (§ 4 Abs. 8).
- Vorgaben zur THG-Minderung bzw.-Freiheit der landeseigenen Fahrzeugflotte (§ 4 Abs. 12).
- Erweiterung der Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans auf alle Unterzentren sowie auf die Stadtrandkerne 1. Ordnung (§ 7 Abs. 2).